**131. February 11, 1711.**[[1]](#footnote-1)

[Seite 1]

*Copia*[[2]](#footnote-2)

*Recessus*

Nachdeme in folg des von Ihro Hochmögenden den herren *General*

Staaten der vereinigten Niederlanden unterm 30. *[X]bris* 1710

an Lobl[ichen] Standt Bern abgelaßenen Schreibens durch *expresse*

verordnete *Commission* mit deroselben nunzumahlen hier

befindlichen *Secretario* Herren *Runckel* wohlmeinliche

unterred gepflogen worden, auff welche geding hin die

Täufferische Personen nacher Hollandt abgeschickt und daselbsten

so wohl alß auch in Preüsischen Landen auffgenomen werden

könten; Hatt lobl[iche]r Standt Bern nach heuth verstandenem

umbständlichen bericht, in wie weit namblichen mit Ihme

H[errn] Runckel eint und andere vorschlage beabredet

worden, demselben den darüber gefaßten entschluß durch

gegenwartigen *Recess* zu handen dessen hohen H[er]rn[[3]](#footnote-3)

Principalen freündlichen eröffnen wollen.

1) Daß ein lobl[iche]r Standt Bern annoch in gleichen gedancken

verharre und nachgegeben haben wolle, daß denen von hier

nach Hollandt abreisenten Täufferischen Leüthen freÿstehen

solle, von dannen nach ihrem gefallen sich ins Preüsische

verfügen zukönnen; Der hoffnung jedennoch, daß nach

angezogenen H[errn] *Secretarii Runckels* gethaner versicherung,

**die** von hier abführente Taüffer nach der *Intention* Ihro

konigl[ichen] May[estät] in Preüsen nicht in alhiesiger Nachbahrschafft

als etwann hinter der Graffschafft Newenburg und

*Valagen* hernach und zu keinen zeiten gedultet, sondern

von dannen weggeschaffet werden sollind, Eben also

hat ein Stand Bern verabfolgung halb dieser Täufferen

[Seite 2] mitlen, dessen hievorige erkandnus dahin bestättiget, daß

der abreisendten wücklich entdeckte oder noch hervorkommende

mittel erkandter maßen von hier weggezogen werden mögind,

darunter auch derjenigen so würcklichen in hiesigem verhafft

sich befindten, zuständige mittel gemeint, ja wann gleich

deren einige den Gemeind oder kirchen-gütern zugelegt

wären, darunter aber nicht begriffen seÿn sollen jenige

Täuffersiche mittel, welche, von anderen ausgetrettenen

oder verwiesenen Täufferen herrühren, und den gemeindten

übergeben seÿn möchten.

2) So laßt mann es hierseits nochmahlen darbeÿ bewendten daß

allen Täufferischen Personen, welche entweders von sich selbsten

auß dem Land begeben, oder sonsten aus forcht der behändigung

sich bis dahin verborgen gehalten, zu richtigmachung und

mitnehmung ihrer mitlen hiesige Land wiederumb

betretten und zum vorschein kommen mögind. Darbeÿ

aber kann mann auß erheblichen gründen nicht zugeben,

daß diejenige, so würcklich *bannisiret*, von Oberkeitswegen

verschickt, oder Lehrer und zeügnus geber seÿn mochten, gleicher

freyheit geniesen, sondern darvon außgeschlossen seÿn sollind.

3) Und weilen auch gutfunden worden, daß die im Ober-

keitlichen verhafft sich befindliche Täuffer sambtlichen auff

stellende burgschafften hin **ledig gelaßen** werden und anbeÿ

versprechen sollind, auff begehren und bestimmente zeit

sich gebührend wieder einzufinden, und inzwischen weder

Täuffer versamblungen noch andere unruhen anzustellen.

**Also hat lobl[iche]r Stand Bern diesen und allen denjenigen**

**Täufferen, so der Amnestie vor Ihre Personen zwar nicht**

**geniesen können, bewilliget und zugestandten worden, Ihre**

[Seite 3] **etwann noch im Land habende mittel, so verborgen seÿn**

**möchten, durch die Ihrige oder Ihre gewaltshabere zu**

**beziehen, und ohne abstattung des abzugs wegzuführen.**

4) Die abreiszeit dieser Täuffer Leüthen ist mit den H[errn]

Secretario Runckel dahin *regulieret* und verglichen worden,

daß namblichen denenselben zu Ihrer *emigration* und

abfuhr bis zu end künfftigen Brachmonaths zeit verstattet,

und über diß *termin* annoch ein Jahr vergönnet werden

solle, innert welchem Jahr Sie Ihre sachen in gäntzliche

richtigkeit bringen werden, zumahlen Ihnen jemand,

an den Sie sprechen würden, von der Ehrbahrkeit jegliche

Orths unter Oberkeitlicher bestättigung verordnet, und

dieselben sonderlich zu schuldiger trew angehalten werden

sollind. Der beÿläuffigen meinung, daß alle Taüffer zu

außfertigung der benöthigten *Specification* alle Ihr

Mittel und güther getrewlichen angeben, und ohne

betrug nahmhafft machen sollindt.

5) Gleichwie von Lobl[iche]n Stand Bern, bereits unterm

23 deß **verwichenen** erkannt, daß diesen abziehenden

Täuffer Leüthen in betrachtung Ihrer Hochmögenden der

Herrn *General* Staaten einkommenen *recommendation*, sonderlich

aber auch angesehen, daß selbigen dieser Leüthen halb mit

keinen weiteren kösten beladen, sondern solche alsobald von

hierauß biß noch Holland ohne hiesigen Stands entgeltnus

übernommen werden sollind der sonst schuldige abzug

von Ihren mitnehmenden mitlen gnädig nachgelaßen, und

denenselben darmit verschonet werden solle. Alßo laßt

mann es nochmahlen darbeÿ ohnabgändert verbleiben, \**und**[[4]](#footnote-4)

**wollind über diß annoch zugeben, daß wann Reformirte** [Seite 4]

**Ehegatten, oder kindter ihren Täufferischen Ehegatten und Eltern**

**nachziehen**

**wolten, Sie gleicher abzugs freÿheit zugeniesen haben sollind.**

6) In ansehen dann derjenigen da nur Mann oder Weib, oder

nur eint oder andere kinder der Täufferischen *Sect* zugethan

wären, und doch sambtlichen von hinnen ziehen wolten, und was

dergleichen mehr sich begeben könte etc. \Hat ein Lobl[iche]r Stand

Bern **auch *in eventum***[[5]](#footnote-5) ***statuiret*,**[[6]](#footnote-6) **daß wann *reformirte* Ehegatten,**

**Item Eltern, kindter, so etwann ihren *respective* Täufferisch**

**gesinnten Ehegatten, Eltern oder kindern gutwillig folgen und**

**mit Ihnen wegreisen wolten, daß dann zumahlen solches dergleichen**

**Personen mit auffgebung des Land und Mann-rechtens**

**verwilliget seÿn solte.**

7) Endlichen so kann ein lobl[iche]r Standt Bern außerheblichen ursachen

nicht zugeben, daß Täufferische Deputirte auß Holland sich

allhero verfügen, und die hiesige Täuffer im Land auffsuchen

thuend, sondern versehend sich, daß durch erfolgende *publication*

die Täuffer sich selbsten wohl anmelden, und ohne dieselben von

hier abreisen könnendt.

Ihro hochmögenden hierwesenden *Secretarium* Herren

*Runckel* demnach freünd dienstlichen ersuchende Lobl[ichen]

Stands Bern hiereien[[7]](#footnote-7) begriffenen wohlmeinlichen entschluß

seinen hohen H[er]rn[[8]](#footnote-8) *Principalen* ohnbeschwerd zuzusenden,

und die darüber erwartente antwort zu *participiren*.[[9]](#footnote-9)

Da indessen ein Stand Bern sich angelegen seÿn laßen

wird, alle erförderliche anstalt zu befürderung dieser

Leuthen abreis bester maßen zu verfügen. Geben in

Bern den 11ten *februarii* 1711./.

Cantzleÿ Bern.

1. 131 This is A 1315b from the De Hoop Scheffer Inventaris. [↑](#footnote-ref-1)
2. This is in the handwriting of Johann Ludwig Runckel. [↑](#footnote-ref-2)
3. The abbreviation ~~HHC~~rn has been so interpreted. [↑](#footnote-ref-3)
4. There is a mark beneath and to the left of und here and another seven lines below before the word hat in number 6). It appears that the writer wanted to remove the words from und down to the end of number 5) and insert them in front of the word hat in number 6). [↑](#footnote-ref-4)
5. in eventum, “in [such a] case” (Latin). [↑](#footnote-ref-5)
6. statuiret, “affirms” (German). [↑](#footnote-ref-6)
7. This seems to be intended for hierein. [↑](#footnote-ref-7)
8. ~~HHC~~rn. [↑](#footnote-ref-8)
9. participiren, “to share” (German). [↑](#footnote-ref-9)